

BMEIA - I.5 (Allgemeines Völkerrecht)  
[abt15@bmeia.gv.at](mailto:abt15@bmeia.gv.at)

An:  
**BKA V** (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Stefan Barriga, LL.M.** – Abt. I.5  
**Dr. Janine Prantl, LL.M., BA** – Abt. I.6  
**Mag. Nikolaus Geyer, LL.M., M.A.** – Abt. IV.4  
Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin

Kopie an:  
**Parlament**  
via ELAK-Schnittstelle

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [abt15@bmeia.gv.at](mailto:abt15@bmeia.gv.at) zu richten

Geschäftszahl: 2026-0.558.048

Ihr Zeichen: 2026-0.547.140

## **Begutachtung; BKA; B-VG-Novelle Bundesstaatsanwaltschaft; Stellungnahme BMEIA**

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) beehrt sich, zu dem Gesetzesentwurf des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst (BKA-VD) wie folgt Stellung zu nehmen:

### **Im Hinblick auf europäische Standards der Rechtsstaatlichkeit**

Lt. Vorblatt fallen die vorgesehenen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union. Das Vorhaben ist dennoch anhand der unionsrechtlichen Rechtsstaatlichkeitsanforderungen zu bewerten (Art. 2 EUV und Art. 19 EUV). Es darf daher angeregt werden, im Vorblatt klarzustellen, dass unionsrechtliche Vorgaben bestehen und wie sich diese zum Gesetzesentwurf verhalten.

Entsprechend wird in den Erläuterungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Bundesstaatsanwaltschaft beschlossen und das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Strafprozeßordnung 1975 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, auf den Rechtsstaatlichkeitsbericht der Europäischen Kommission Bezug genommen. Die Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf enthalten hingegen keinen Hinweis auf den Rechtsstaatlichkeitsbericht.

Der Rechtsstaatlichkeitsbericht 2025 (SWD(2025) 920 final) betont zudem mit Verweis auf die Venedig-Kommission 2022 (CDL-AD(2022)032), dass eine regelmäßige Berichtspflicht an

das Parlament über Details einzelner Verfahren nicht den „europäischen Standards“ entspreche. Bei dem im Entwurf vorgesehenen Interpellationsrecht des Nationalrats (Art. 52a [neu] B-VG), welches auch Informationen über anhängige Verfahren sowie das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder der Bundesstaatsanwaltschaft erfassen soll, handelt es sich nicht um eine regelmäßige Berichtspflicht. Dennoch darf eine nähere Prüfung des Umfangs dieses Interpellationsrechts angeregt werden, wobei die Einhaltung der europäischen Standards sicherzustellen ist.

### **Im Hinblick auf konsularische Rechte (Art. 94b B-VG)**

Die Republik Österreich hat sich im Rahmen internationaler Verträge zur Zusammenarbeit in der Strafrechtspflege verpflichtet.

Dies einerseits im Rahmen des internationalen Rechtshilfeverkehrs betreffend Ermittlungsmaßnahmen und Festnahmen zur Auslieferung. Beispiele hierfür sind Art. 13 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die transnationale organisierte Kriminalität, Art. 46 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, bilaterale Rechtshilfeverträge und Art. 86 bis 93 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs.

Andererseits bestehen auch Verpflichtungen gemäß Art. 36 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WKK), wenn ausländischen Staatsangehörigen die Freiheit entzogen wird.

Diese Instrumente selbst, sowie die innerstaatliche Umsetzung ebenjener, sehen regelmäßig eine Rolle des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) sowie Regelungen zur wechselseitigen Befassung und Berichterstattung zwischen BMJ und der zuständigen Staatsanwaltschaft vor.

Hinsichtlich den Verpflichtungen nach Art. 36 WKK geht das BMEIA aufgrund seiner praktischen Erfahrung davon aus, dass ein Großteil der entsprechenden Anfragen rein im Zuständigkeitsbereich des BMJ abgewickelt werden. Der Internationale Gerichtshof hat im Fall *Ahmadoiu Sadio Diallo* mit Urteil vom 30. November 2010 klargestellt, dass Art. 36 WKK auf jeden Freiheitsentzug anzuwenden ist. Somit ist auch schon in Verfahrensschritten vor dem Strafvollzug denkbar, dass während Verfahrenshandlungen in staatsanwaltlicher Zuständigkeit eine Pflicht zur Information des Angehaltenen gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. b letzter Satz WKK über seine Rechte gemäß Art. 36 WKK entsteht. Stellt dann in weiterer Folge eine ausländische Vertretungsbehörde ein Informationsersuchen, ob ihre Staatsangehörige bzw. ihr Staatsangehöriger gemäß Art. 36 WKK informiert wurde und ob

sie bzw. er Kontakt mit der konsularischen Vertretung wünscht, ist ein Informationsfluss zwischen der Staatsanwaltschaft, BMJ und BMEIA bedeutsam.

Der vorgeschlagene Art. 94b B-VG scheint diesem Umstand Rechnung zu tragen, wenn er die Ermächtigung des Gesetzgebers vorsieht, auf einfachgesetzlicher Grundlage zu bestimmen, wann die Staatsanwaltschaften *„dem zuständigen Bundesminister Auskünfte zur Erfüllung von Verpflichtungen nach Maßgabe des Völkerrechts oder des Rechts der Europäischen Union, zur Wahrnehmung von Verpflichtungen gegenüber allgemeinen Vertretungskörpern und als Partei in gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren zu erteilen haben.“*

Aufgrund des komplexen Netzes von Zuständigkeiten im internationalen Rechtshilfeverkehr und betreffend Art. 36 WKK darf das BMEIA auf die Bedeutung einer Ausgestaltung der Beziehung zwischen dem BMJ und der Bundesstaatsanwaltschaft hinweisen, die einen zuverlässigen Informationsfluss von für den internationalen Rechtshilfeverkehr bedeutsamen Umständen gewährleistet.

Um im Zusammenhang mit dieser wichtigen Verfassungsbestimmung Missverständnisse zu vermeiden, darf das BMEIA anregen, in den Erläuterungen auch auf den oben zitierten Passus des Art. 94b B-VG einzugehen und einen Hinweis aufzunehmen, dass zum Zweck der Erfüllung internationaler Verpflichtungen im Rahmen der Gesetze möglichst lösungsorientiert vorzugehen ist. Dies entspräche im Wesentlichen einer Erinnerung an den Grundsatz der völkerrechtskonformen Auslegung.

Wien, am 06. August 2026

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Loidl

Elektronisch gefertigt